

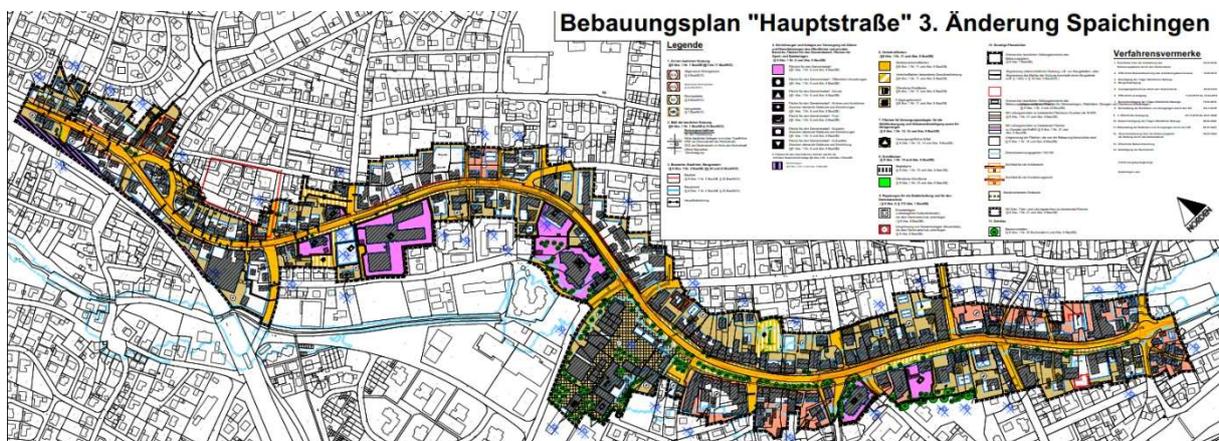
Amtliche Bekanntmachung

Stellplatzsatzung der Stadt Spaichingen - Satzungsbeschluss -

Inkrafttreten der **Stellplatzsatzung der Stadt Spaichingen**

Der Gemeinderat der Stadt Spaichingen hat am 09.05.2022 in öffentlicher Sitzung auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Stellplatzsatzung der Stadt Spaichingen gemäß § 74 Abs. 6 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Zone I der Stellplatzsatzung der Stadt Spaichingen ergibt sich aus dem nachfolgend dargestellten Lageplan durch eine dick schwarz gestrichelte Linie. Maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans „Hauptstraße“, 3. Änderung vom 25.06.2020.



Die Stellplatzsatzung der Stadt Spaichingen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Stellplatzsatzung kann einschließlich ihrer Begründung im Bürgermeisteramt, Rathaus Spaichingen, Marktplatz 19, 78547 Spaichingen, Zimmer 1.08 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Stellplatzsatzung mit Anlagen sowie der Begründung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Rechtsfolgen aufgrund etwaiger Verletzungen von Vorschriften über die Aufstellung von Satzungen:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt **nicht**, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach vorgenannter Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Spaichingen, den 10.05.2022

gez.
Hugger
Bürgermeister